

Sicherheitskonzept des Südtiroler Kulturinstituts (SKI)

1. Das SKI stellt allen Mitarbeiter*innen zertifizierte Schutzmasken (in der Qualität von chirurgischen Masken) zur Verfügung. Die Mitarbeiter*innen an den Kassen werden zudem durch Plexiglaswände geschützt.
2. In den Theaterhäusern (Eingang/Ausgang, Kasse, Toiletten) werden von den jeweiligen Hausverwaltungen Desinfektionsspender mit Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Veranstaltungshäuser dem SKI ihre Schutzkonzepte schriftlich zukommen lassen.
3. Für die regelmäßige und gründliche Reinigung der Räumlichkeiten in den Veranstaltungshäusern ist die jeweilige Hausverwaltung verantwortlich.
4. Die Besucher*innen müssen vor, während und nach den Vorstellungen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Darüber werden alle Besucher*innen bereits bei der Reservierung informiert.
5. Das SKI setzt die von der jeweiligen Hausverwaltung zur Verfügung gestellten Leitsysteme ein, um Menschenansammlungen zu vermeiden; dadurch können die Besucher*innenströme genau gelenkt werden.
6. Durch das Vormerksystem des SKI kann der jeweilige Sitzplatz einer besuchten Veranstaltung rückverfolgt werden (Contact Tracing). Von allen Besucher*innen werden Name, Telefonnummer sowie die Angaben zum Sitzplatz für 14 Tage aufbewahrt.
7. Die Garderoben bleiben vorerst geschlossen.
8. Die Schauspieler*innen und das restliche Personal der Gastbühnen haben einen separaten Bühneneingang und kommen mit dem Publikum nicht in Kontakt. Die Gastbühnen erhalten das Sicherheitskonzept des SKI vorab. Auf der Bühne ist ein Mindestabstand zum Publikum von 2m gewährleistet.
9. Im Theater werden keine Speisen und Getränke verabreicht.
10. Das SKI teilt dem Veranstaltungshaus mit, wer innerhalb des SKI für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen am Veranstaltungstag verantwortlich ist.
11. Die vom SKI bespielten Theatersäle in Bozen, Meran, Schlanders und Brixen verfügen allesamt über Lüftungssysteme, die bis zu 100% Frischluft zuführen können.

Wichtiger Hinweis

Die hier genannten Bestimmungen beziehen sich auf das Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 sowie den Beschluss der Landesregierung Nr. 608 vom 13. August 2020. Es gelten jeweils jene gesetzlichen Vorgaben, die am Veranstaltungstag Gültigkeit haben. Sie können von den hier genannten Maßnahmen also je nach Gesetzeslage abweichen.

Erstellt am: 14. September 2020